



# **Satzung**

## **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu**

### **(Hauptsatzung – HauptS-B)**

**vom 13.05.2026**

*Die Stadt Buchloe erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende Satzung:*

#### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

#### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss (zugleich Ferienausschuss), (Kurzform: Hauptausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - b) Bau-, Grundstücksausschuss und Digitalisierungsausschuss (Kurzform: Bauausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - c) Umwelt-, Energie-, Klimaschutz- und Stadtentwicklungsausschuss (Kurzform: Umweltausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - d) Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - e) Mobilitätsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - f) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 70,00 €, sowie Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder eines vom Stadtrat oder Ausschuss eingesetzten Arbeitskreises, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. <sup>2</sup>Satz 1 Halbsatz 2 finden auch auf Personen Anwendung die als Mitglied in einen Arbeitskreis berufen wurden und nicht Mitglieder des Stadtrates sind. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten darüber hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €, sowie für jedes weitere Fraktionsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung von 5,00 €. <sup>4</sup>Fraktionssitzungen können nur abgerechnet werden, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang zu einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung stehen.
- (3) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (zweite/r und dritte/r Bürgermeister/in) sind Ehrenbeamte.

### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder vom 12.05.2020, geändert am 18.04.2023 außer Kraft.

Buchloe, den 13.05.2026

Robert Pöschl  
Erster Bürgermeister